



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION LANDKREIS HARBURG, GRUPPE SPD/UNABHÄNGIGER

SPD-Kreistagsfraktion Lkr. Harburg, Steinbecker Str. 24, 21244 Buchholz

An den
Landrat des Landkreises Harburg
Herrn Rainer Rempe
Kreishaus
21423 Winsen (Luhe)

Christa Beyer
Martin Gerdau
Manfred Meyer
Matthias Westermann

Per E-Mail [sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Buchholz, den 6. September 2015

**Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt „Entsorgungsdienstleistung ab 15.04.2019
- Gemeinsame Ausschreibung der Mitglieder des Entsorgungsverbundes (Landkreise
Stade, Heidekreis, Rotenburg/Wümme und Harburg)“, Vorlage VA0905/2015
/ TOP Ö14 Umweltausschuss am 7.9.2015, Kreisausschuss am 29.9.2015**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Verwaltung hat zur Sitzung des Umweltausschusses am 7.9.2015 eine Beschlussempfehlung vorgelegt, nach der die Leistung „*Entsorgung des Hausmülls aus den Landkreisen Stade, Heidekreis, Rotenburg / Wümme und Harburg*“ ab 15.04.2019 in vier Losen europaweit ausgeschrieben werden soll und ein Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten mit der Beratung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beauftragt werden sollen. Eine europaweite Ausschreibung ist im Interesse der Gebührenzahler. Eine inhaltliche Beratung über Details und Inhalte der Ausschreibung hat jedoch bisher nicht stattgefunden, und Einzelheiten zu der auszuschreibenden Leistung sind der Verwaltungsvorlage nicht zu entnehmen.

Wir beantragen daher als **Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag zum TOP Ö14:**

1. Die Verwaltung wird gebeten, den beabsichtigten **Ausschreibungszeitraum** zu benennen und zu begründen.
2. Die Verwaltung wird gebeten, **die für das Los des Lkr. Harburg geplante Ausschreibungsmenge** zu benennen und zu erläutern. Dazu wird auch um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:
 - a) Ist die **durch die geplante Einführung der Biotonne zu erwartende leichte Reduzierung der Organikmenge im Restabfall** berücksichtigt worden, die zu einer Entlastung von durchschnittlich 15 bis 20 kg Organik je Einwohner und Jahr führen kann [vgl. UBA Texte Nr. 84/2014, S. 118 f.], und damit zu einer **Reduktion des Hausmüllaufkommens** um ca. 3.600-4850 t/a bei einem Gesamtaufkommen von 41.000 t/a?

[vgl. Abfallwirtschaftskonzept 2015-2019, Abfallmengenprognose, Tab. 8 S. 66] Hier wären ggf. vor Ausschreibung nähere Informationen von Seiten der Kreisverwaltung von anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einzuholen, wie sich das Hausmüllaufkommen nach Einführung der Biotonne entwickelt hat.

b) Welche Möglichkeiten bestehen im Rahmen der Ausschreibung, auf eine **später eintretende Erhöhung oder Verringerung des Hausmüllaufkommens** zu reagieren, z.B. verursacht durch die Einführung einer kommunalen Wertstofftonne, geänderte Entsorgungsströme, Rechtsänderungen oder den demografischen Wandel?

c) Ist die ausgeschriebene Menge mit einer bring or pay-Regelung verknüpft?

3. Bei der Auftragsvergabe ist der öffentliche Auftraggeber nicht daran gehindert, durch eine entsprechende **Gestaltung der Leistungsbeschreibung** bestimmte soziale oder **umweltrelevante Ziele** zu verfolgen. Eine Alternative zu starren Festlegungen in der Leistungsbeschreibung ist die **Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Gesichtspunkte als Zuschlagskriterium**, z.B. durch ein Punktesystem. Es stellt sich die Frage, ob bestimmte Anforderungen an die Qualität der Abfallverwertung gestellt werden sollten. In der fünfstufigen Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) steht die energetische Verwertung über der Beseitigung. Dementsprechend ist das Beseitigungsverfahren D10 (Verbrennung an Land) nachrangig gegenüber dem Verwertungsverfahren R1 (Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung); maßgeblich für die Unterscheidung zwischen Beseitigung und Verwertung ist bei (Müll-) Verbrennungsanlagen das Energieeffizienzkriterium nach Anlage 2, Fn. 1 KrWG. Daneben spielt zurzeit noch das Heizwertkriterium des § 8 Absatz 3 KrWG für eine Gleichstellung der energetischen mit der stofflichen Verwertung eine Rolle. Die fünfstufige Abfallhierarchie gilt aber wiederum nur im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach § 7 Absatz 4 KrWG. Vorausgesetzt wird eh die Einhaltung der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV). Ist daran gedacht, **in der Ausschreibung umweltrelevante Gesichtspunkte zu berücksichtigen**, oder würde dies nur zu einer Verlagerung von Abfallströmen zwischen schon vorhandenen Müllverbrennungsanlagen im Bestand führen?

4. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, **Mülltourismus über weite Entfernungen zu vermeiden**. Dem entsprechen die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und Nähe, die nach Art. 14 der Abfall-Rahmen-Richtlinie 2008/98/EG aber nur eingeschränkt gelten und in einem gewissen Widerspruch zum Vergaberecht stehen. Soweit keine Vorgaben durch Abfallwirtschaftspläne nach § 30 KrWG bestehen, kann eine europaweite Ausschreibung durch den Wettbewerb unter den MVA-Betreibern im Binnenmarkt dazu beitragen, günstigere Entsorgungskosten und damit niedrigere Abfallgebühren zu erreichen. Für die Gesamtkosten sind aber nicht nur die reinen Verwertungs- bzw. Verbrennungskosten der Müllverbrennungsanlage maßgeblich, sondern auch die Transportkosten. Während die Verbrennungskosten zwischen ca. 50 und 200 € / Tonne variieren, fallen für den Mülltransport bei grenzüberschreitender Verbringung bis zu 40 € / Tonne an (Beispiel für die Verbringung von Hausmüll aus dem Main-Taunus-Kreis und dem Hochtaunuskreis in den Schweizer Kanton Wallis von 2008). Gibt es eine **Möglichkeit, bei der Wertung der Angebote die**

entstehenden Transportkosten einzubeziehen, etwa als Wertungskriterium für das wirtschaftlichste Angebot?

5. Welche Anforderungen sind in der Ausschreibung an die **Eignung des Bieters** zu stellen?
6. Die Verwaltung wird gebeten, zu erläutern, ob die **Ausschreibung im offenen Verfahren nach § 101 II GWB** erfolgt, das eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert, **oder ob ein anderes Verfahren** vorgeschlagen wird.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, zu einem gegebenen Zeitpunkt vor der Ausschreibung im Umweltausschuss oder Kreisausschuss **zu den Details der geplanten Ausschreibung sowie zu wirtschaftlichen Risiken zu informieren.**

Begründung:

- Bei der Müllverbrennung in der Müllverbrennungsanlage Rugenberger Damm entstanden dem Betreiber 2010 Kosten von 66,94 € / Tonne, während die Verbraucher 159,25 € / Tonne über die Müllgebühren zahlten [Quelle: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/219745/umfrage/kosten-und-gebuehren-der-muellverbrennung-in-deutschland-nach-unternehmen/>].
- Selbst wenn die Kosten für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die keine eigene MVA betreiben, immer deutlich über den genannten Betreiberkosten sind, liegen die Kosten des alten Vertrages mit der Stadtreinigung Hamburg mit der Laufzeit von 1999-2019 sehr stark über dem Durchschnitt aller Entsorgungsträger. Auch wenn die Gebührenkalkulationen mehrfach vor dem OVG Niedersachsen Bestand hatten, war und ist der alte Vertrag wirtschaftlich äußerst nachteilig.
- Die Ausschreibung ab 2019 eröffnet die Möglichkeit, bei den derzeit noch bestehenden Überkapazitäten auf dem deutschen Entsorgungsmarkt eine deutliche Reduzierung der Verbrennungskosten und damit niedrigere Abfallgebühren zu erreichen.

gez. Christa Beyer Martin Gerdau Manfred Meyer Matthias Westermann

Quellen und weiterführende Literatur:

- Landkreis Harburg Abfallwirtschaft / ATUS, Abfallwirtschaftskonzept 2015-19 (zitiert: „AWIKO“)
- Umweltbundesamt, Studie „*Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen*“, Januar 2015, UBA Texte 84/2014, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_84_2014_verpflichtende_umsetzung_der_getrenntsammlung_von_bioabfaellen.pdf